

CHRISTIAN G. H. RIEDEL

# Die Grundrechtsprüfung durch den EuGH

*Jus Internationale et Europaeum*



**Mohr Siebeck**

# Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von

Thilo Marauhn und Christian Walter

160





Christian G. H. Riedel

# Die Grundrechtsprüfung durch den EuGH

Systematisierung, Analyse und Kontextualisierung  
der Rechtsprechung nach Inkrafttreten der  
EU-Grundrechtecharta

Mohr Siebeck

*Christian G. H. Riedel*, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Düsseldorf; 2014 Erste Juristische Staatsprüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Deutsches und Ausländisches Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht der Universität Düsseldorf; 2017 Forschungsaufenthalt am EuGH und an der Universität Luxemburg; 2019 Promotion (Bucerius Law School, Hamburg); derzeit Rechtsreferendar am Landgericht Düsseldorf.

[orcid.org/0000-0002-6099-724X](https://orcid.org/0000-0002-6099-724X)

ISBN 978-3-16-159044-3 / eISBN 978-3-16-159045-0

DOI 10.1628/978-3-16-159045-0

Digitales Zusatzmaterial DOI 10.1628/978-3-16-159045-0-appendix

Ein ausführliches Rechtsprechungsregister wird als digitales Zusatzmaterial online zur Verfügung gestellt. Es kann unter <https://doi.org/10.1628/978-3-16-159045-0-appendix> abgerufen werden.

ISSN 1861-1893 / eISSN 2568-8464 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von eplne in Böblingen aus der Times Antiqua gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommertrimester 2019 von der Bucerius Law School in Hamburg als Dissertation angenommen (Datum der mündlichen Prüfung: 06.05.2019). Sie entstand größtenteils während meiner Zeit als Lehrbeauftragter und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Deutsches und Ausländisches Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in den Jahren 2014 bis 2019.

Zahlreiche Menschen haben mich in unterschiedlicher Weise bei der Erstellung meiner Arbeit unterstützt. Mein Dank gilt zuerst meinem Doktorvater Professor Dr. *Mehrdad Payandeh* (Erstgutachter), dessen Veranstaltung zum Europäischen Verfassungsrecht (zusammen mit Professor Dr. *Heiko Sauer*) meine Begeisterung für das Europarecht gestärkt und in mir den Wunsch geweckt hat, selbst einen Beitrag auf diesem dynamischen und herausfordernden Rechtsgebiet zu leisten. Als Doktorvater hat er mein Promotionsvorhaben stets intensiv unterstützt und mir die Freiheit gegeben, meinen eigenen wissenschaftlichen Weg zu gehen.

Professor Dr. *Charlotte Kreuter-Kirchhof* danke ich für die sehr zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie für die ebenso anregende wie lehrreiche Zeit an ihrem Lehrstuhl und insbesondere für die Möglichkeit, im Rahmen des von ihr eingerichteten Doktorandenseminars meine Thesen und Ideen regelmäßig vorstellen und erörtern zu können. Die dortigen Diskussionen haben mir ein hervorragendes wissenschaftliches Umfeld geboten und sehr geholfen, meine Dissertation voranzutreiben.

Ich danke weiterhin Generalanwältin Professor Dr. *Juliane Kokott* für die Möglichkeit, im Rahmen eines Praktikums die Arbeitsabläufe am Gerichtshof der Europäischen Union und insbesondere die Tätigkeit einer Generalanwältin kennenzulernen. Mein Dank gilt in diesem Zusammenhang auch dem Kabinett von Frau *Kokott*, den *Stagiaires* am Gerichtshof der Europäischen Union sowie meinen Kolleginnen und Kollegen an der Universität Luxemburg, mit denen ich während meines dortigen Forschungsaufenthaltes viele anregende und fruchtbare Diskussionen führen konnte, die mich über den Tellerrand der „deutschen“ Europarechtswissenschaft hinausblicken ließen. Der *Hedwig und Waldemar Hort Stipendienstiftung* danke ich ganz herzlich für die großzügige finanzielle Unterstützung, ohne die mein Aufenthalt in Luxemburg nicht möglich gewesen wäre.

Des Weiteren bin ich der *Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, Hamburg*, zu besonderem Dank verpflichtet, die die Publikation meiner Arbeit mit einem großzügigen Druckkostenzuschuss gefördert hat.

Bei Professor Dr. *Thilo Maruhn* und Professor Dr. *Christian Walter* bedanke ich mich herzlich für die Aufnahme meiner Arbeit in die Schriftenreihe *Jus Internationale et Europaeum*.

Schließlich gilt mein Dank meinen Kolleginnen und Kollegen am Lehrstuhl sowie meinen Freundinnen und Freunden, die mir stets eine unverzichtbare Hilfe waren. Zu nennen sind hier vor allem *Johannes Sebastian Thielen* und *Lena Tubes*.

Gewidmet ist dieses Buch meiner Mutter *Barbara M. Riedel* und den Eheleuten *Christa* und *Hans Velten*. Ohne ihre langjährige, treue Unterstützung wäre die vorliegende Arbeit nicht entstanden.

Düsseldorf, Januar 2020

Christian G. H. Riedel

## Inhaltsübersicht

Vorwort .....	V
Inhaltsverzeichnis .....	IX
Kapitel 1: Einleitung .....	1
<i>A. Zehn Jahre Charta der Grundrechte</i> .....	1
<i>B. Erkenntnisinteresse und Vorgehen</i> .....	6
<i>C. Bedeutung für andere europarechtliche Diskurse</i> .....	9
Kapitel 2: Systematisierung der Grundrechtsjudikatur des EuGH ..	17
<i>A. Notwendigkeit einer umfassenden Betrachtung</i> .....	17
<i>B. Untersuchungsgegenstand</i> .....	19
<i>C. Bildung von Fallgruppen</i> .....	25
<i>D. Zusammenfassung und Auswertung der Ergebnisse</i> .....	81
Kapitel 3: Analyse der Grundrechtsprüfung des EuGH .....	87
<i>A. Kriterien und Untersuchungsgegenstand</i> .....	87
<i>B. Anwendung der Kriterien</i> .....	176
<i>C. Auswertung der Ergebnisse</i> .....	354
Kapitel 4: Kontextualisierung der Grundrechtsprüfung des EuGH ..	359
<i>A. Notwendigkeit einer kontextualisierenden Betrachtung</i> .....	359
<i>B. Denkbare Kontexte der Grundrechtsprechung des EuGH</i> .....	362
<i>C. Analyse der ausgewählten Kontexte</i> .....	394
<i>D. Zusammenfassung der Ergebnisse</i> .....	456
Kapitel 5: Fazit und Schlussbemerkungen .....	459

Zusammenfassung .....	467
Online-Anhang .....	472
Literaturverzeichnis .....	473
Entscheidungsverzeichnis .....	499
Stichwortverzeichnis .....	503

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Inhaltsübersicht .....	VII
Kapitel 1: Einleitung .....	1
<i>A. Zehn Jahre Charta der Grundrechte</i> .....	1
<i>B. Erkenntnisinteresse und Vorgehen</i> .....	6
<i>C. Bedeutung für andere europarechtliche Diskurse</i> .....	9
Kapitel 2: Systematisierung der Grundrechtsjudikatur des EuGH ..	17
<i>A. Notwendigkeit einer umfassenden Betrachtung</i> .....	17
<i>B. Untersuchungsgegenstand</i> .....	19
I. Eingrenzungen .....	19
1. Institutionelle Eingrenzung .....	19
2. Zeitliche Eingrenzung .....	20
3. Formelle Eingrenzung .....	20
II. Charta-Rechtsprechung des Gerichtshofs .....	20
1. Zitierung der Charta .....	21
2. Der Fallkorpus .....	23
<i>C. Bildung von Fallgruppen</i> .....	25
I. Gründe für die Bildung von Fallgruppen .....	25
II. Kriterien für die Bildung von Fallgruppen .....	26
1. Umgrenzung der zu kategorisierenden Abschnitte in den Entscheidungen des EuGH .....	27
a) Aufbau der Entscheidungen des EuGH .....	27
b) Charta-bezogener Abschnitt im Sinne dieser Arbeit .....	28
2. Kriterium der Ausführlichkeit .....	31
3. Kriterium der Grundrechtsprüfung .....	33
a) Grundrechtsprüfung .....	33
b) Vollständigkeit der Grundrechtsprüfung .....	34
III. Bildung der Gruppen und Beispiele .....	35
1. A-Gruppen – (sehr) ausführliche Aussagen zur Charta .....	37

a) A1 – sehr ausführliche und vollständige Grundrechtsprüfung anhand der Charta	38
aa) Sky Österreich, C-283/11	38
bb) Liivimaa Lihaveis, C-562/12	41
b) A2 – ausführliche und vollständige Grundrechtsprüfung anhand der Charta	43
aa) Bayer CropScience und Stichting De Bijenstichting, C-442/14	43
bb) Pillbox 38, C-477/14	45
c) A3 – (sehr) ausführliche, aber nicht vollständige Grundrechtsprüfung anhand der Charta	47
aa) Ezernieki, C-273/15	47
bb) Otis u. a., C-199/11	49
d) A4 – (sehr) ausführliche Aussagen zur Charta ohne Grundrechtsprüfung	52
aa) Åkerberg Fransson, C-617/10 (Teil 1)	52
bb) Melloni, C-399/11 (dritte Vorlagefrage)	55
cc) Petruhhin, C-182/15	56
2. B-Gruppen – nicht ausführliche Aussagen zur Charta	58
a) B1 – nicht ausführliche Grundrechtsprüfung anhand der Charta	58
aa) ONem und M, C-284/15	59
bb) Muladi, C-447/15	60
cc) FLSmidth / Kommission, C-238/12 P	60
b) B2 – Grundrechtsprüfung, aber nicht an der Charta	61
aa) Alassini u. a., C-317/08, C-318/08, C-319/08 und C-320/08	62
bb) Frankreich / People’s Mojahedin Organization of Iran, C-27/09 P	64
cc) Internationale Fruchtimport Gesellschaft Weichert / Kommission, C-73/10 P	65
c) B3 – nicht ausführliche Prüfung der Anwendbarkeit der Charta	66
aa) Corpul Național al Polițiștilor, C-434/11	67
bb) FOA, C-354/13	67
cc) Gueye und Salmerón Sánchez, C-483/09 und C-1/10	67
d) B4 – nicht ausführliche Aussagen zur Charta, keine Grundrechtsprüfung	68
aa) PPG und SNF / ECHA, C-625/11 P	69
bb) Bob-Dogi, C-241/15	69
cc) Tsakouridis, C-145/09	70
e) B5 – keine Grundrechtsprüfung aus prozessualen Gründen und ausdrückliche Nichtprüfung	71
aa) Gullotta und Farmacia di Gullotta Davide & C., C-497/12	72
bb) Acino / Kommission, C-269/13 P	72
cc) Pohl, C-429/12	72
dd) Klein, C-120/14 P	73

f) B6 – Charta nur von Verfahrensbeteiligten, vom vorlegenden Gericht oder im Rechtlichen Rahmen erwähnt .....	73
aa) Nicula, C-331/13 .....	73
bb) Starjakob, C-417/13 .....	74
cc) Zh. und O., C-554/13 .....	74
3. C-Gruppe – Vermischung von Charta und anderen Rechtsquellen ..	75
a) Coty Germany, C-580/13 .....	75
b) Aguirre Zarraga, C-491/10 PPU .....	77
c) O, C-432/14 .....	79
<i>D. Zusammenfassung und Auswertung der Ergebnisse .....</i>	81
Kapitel 3: Analyse der Grundrechtsprüfung des EuGH .....	87
<i>A. Kriterien und Untersuchungsgegenstand .....</i>	87
I. Kriterienentwicklung .....	87
1. Notwendigkeit der Kriterienentwicklung aus der Charta .....	88
2. Rolle der Dogmatik bei der Kriterienentwicklung aus der Charta ..	90
3. Art. 52 Abs. 1 GRC als Ausgangspunkt einer allgemeinen Dogmatik der Grundrechtsprüfung anhand der Charta .....	96
4. Bedeutung von Art. 52 Abs. 2 bis 7 GRC sowie Art. 53 und Art. 54 GRC für die Entwicklung einer allgemeinen Dogmatik der Grundrechtsprüfung anhand der Charta .....	99
a) Art. 52 Abs. 2 GRC .....	99
b) Art. 52 Abs. 3 GRC .....	105
c) Art. 52 Abs. 4 GRC .....	117
d) Art. 52 Abs. 5 bis 7 GRC .....	121
e) Art. 53 und Art. 54 GRC .....	122
5. Kriterium der kohärenten und konsistenten Prüfung .....	122
II. Einzelne Analysekriterien .....	124
1. Prüfungsschema .....	124
2. Schutzbereich .....	126
3. Einschränkung .....	133
4. Ungleichbehandlung bei Gleichheitsgrundrechten .....	136
5. Rechtfertigung .....	137
a) Gesetzesvorbehalt .....	139
b) Verhältnismäßigkeit .....	141
aa) Bedeutung der Verhältnismäßigkeitsprüfung .....	141
bb) Zwei- oder dreistufige Verhältnismäßigkeitsprüfung .....	145
cc) Prüf- beziehungsweise Kontrolldichte und Spielraum für den Unionsgesetzgeber .....	147
dd) Legitime Ziele .....	149
ee) Geeignetheit .....	154
ff) Erforderlichkeit .....	158

gg) Angemessenheit . . . . .	160
(1) Interessenprüfung . . . . .	161
(2) Subjektive Zumutbarkeit . . . . .	166
hh) Exkurs: Verknüpfung mit der Grundrechtsprüfung . . . . .	168
c) Wesensgehaltsgarantie . . . . .	169
6. Zusammenfassung der Kriterien . . . . .	172
III. Untersuchungsgegenstand . . . . .	173
1. Fallgruppen A1 bis A3 . . . . .	174
2. Fallgruppe B1 . . . . .	174
3. Fallgruppe B2 . . . . .	175
<i>B. Anwendung der Kriterien . . . . .</i>	<i>176</i>
I. Prüfungsschema . . . . .	176
1. Freiheitsgrundrechte . . . . .	176
2. Gleichheitsgrundrechte . . . . .	182
3. Justizielle Rechte (Titel VI der Charta) . . . . .	184
4. Zusammenfassung . . . . .	187
II. Schutzbereich . . . . .	187
1. Behandlung der Schutzbereichsprüfung durch den EuGH . . . . .	187
a) Prüfung des Schutzbereiches und Begründung . . . . .	187
b) Keine Begründung (und teilweise keine Prüfung des Schutzbereiches) . . . . .	193
c) Zweifelsfälle . . . . .	195
d) Sonderproblem: Keine Schutzbereichsprüfung bei Art. 20 und Art. 21 GRC . . . . .	200
2. Kohärenz und Konsistenz . . . . .	201
3. Schutzbereichsrelevante Aussagen des Gerichtshofs außerhalb von Grundrechtsprüfungen . . . . .	204
4. Zusammenfassung . . . . .	204
III. Einschränkung . . . . .	205
1. Behandlung der Einschränkungsprüfung durch den EuGH . . . . .	206
a) Prüfung der Einschränkung . . . . .	206
b) Keine Prüfung der Einschränkung . . . . .	208
c) Unklare Fälle . . . . .	211
2. Entwicklung eines einheitlichen unionsrechtlichen Begriffs der Einschränkung . . . . .	212
3. Zusammenfassung . . . . .	216
IV. Ungleichbehandlung . . . . .	217
1. Abgrenzung der Gleichheitsgrundrechte der Charta . . . . .	218
2. Abgrenzung der Gleichheitsgrundrechte der Charta von anderen Gleichheitssätzen . . . . .	220
3. Zusammenfassung . . . . .	222
V. Rechtfertigung . . . . .	223
1. Gesetzesvorbehalt . . . . .	223

a)	Keine Prüfung des Gesetzesvorbehalts .....	223
b)	Prüfung des Gesetzesvorbehalts .....	225
c)	Unklare Fälle .....	228
d)	Entwicklung einer kohärenten und konsistenten Rechtsprechung zum Gesetzesvorbehalt durch den EuGH .....	229
e)	Zusammenfassung .....	233
2.	Verhältnismäßigkeit .....	234
a)	Behandlung der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen der Grundrechtsprüfung durch den EuGH .....	234
aa)	Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Grundrechtsprüfung .....	235
bb)	Keine Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Grundrechtsprüfung .....	237
cc)	Verweise auf Prüfungen außerhalb der Grundrechtsprüfung	238
dd)	Ausschließliche Prüfung des Wesensgehalts .....	239
ee)	Zusammenfassung .....	241
b)	Zwei- oder dreistufige Verhältnismäßigkeitsprüfung .....	242
aa)	Definitionen durch den EuGH .....	243
bb)	Prüfungen durch den EuGH .....	246
cc)	Zusammenfassung .....	248
c)	Behandlung der Prüfdichte durch den EuGH .....	249
aa)	Ausdrückliche Festlegung der Prüfdichte durch den EuGH	249
(1)	Hohe Prüfdichte .....	250
(2)	Geringe Prüfdichte .....	251
bb)	Terminologie und Maßstab des Gerichtshofs .....	254
cc)	Begründung der Prüfdichte durch den Gerichtshof .....	257
dd)	Sonderfall der unternehmerischen Freiheit gemäß Art. 16 GRC .....	258
ee)	Zusammenfassung .....	260
d)	Legitime Ziele .....	260
aa)	Behandlung der Prüfung der legitimen Ziele durch den EuGH .....	261
(1)	Prüfung der verfolgten Ziele und ihrer Legitimität .....	261
(2)	Keine Prüfung der verfolgten Ziele und ihrer Legitimität sowie unklare Fälle .....	265
(3)	Seltene Gewichtung der verfolgten Ziele .....	266
bb)	Auslegung der legitimen Ziele durch den EuGH .....	267
(1)	Gemeinwohlziele .....	268
(2)	Ziel des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer .....	271
(3)	Unklare Fälle und Überschneidungen .....	272
(4)	Definition aus der Rechtsprechung vor Inkrafttreten der Charta .....	274
cc)	Zusammenfassung .....	274
e)	Geeignetheit .....	276

aa)	Behandlung der Geeignetheitsprüfung durch den EuGH . . .	276
(1)	Prüfung der Geeignetheit . . . . .	276
(2)	Keine Prüfung der Geeignetheit . . . . .	281
(3)	Unklare Fälle . . . . .	282
bb)	Klarheit der Terminologie des EuGH . . . . .	284
cc)	Prüfdichte bei der Geeignetheitsprüfung durch den EuGH	285
dd)	Zusammenfassung . . . . .	287
f)	Erforderlichkeit . . . . .	288
aa)	Prüfung alternativer Mittel . . . . .	289
bb)	Keine Prüfung alternativer Mittel . . . . .	291
cc)	Unklare Fälle . . . . .	294
dd)	Prüfdichte bei der Erforderlichkeitsprüfung durch den EuGH . . . . .	297
ee)	Zusammenfassung . . . . .	298
g)	Angemessenheit . . . . .	299
aa)	Behandlung der Angemessenheitsprüfung durch den EuGH	300
bb)	Interessenprüfung . . . . .	302
(1)	Vollständige Interessenprüfung . . . . .	302
(2)	Unvollständige Interessenprüfung . . . . .	309
cc)	Prüfung der subjektiven Zumutbarkeit . . . . .	314
dd)	Prüfdichte bei der Angemessenheitsprüfung . . . . .	322
ee)	Zusammenfassung . . . . .	326
h)	Exkurs: Verknüpfung mit Grundrechtsprüfung . . . . .	327
3.	Wesensgehaltsgarantie . . . . .	329
a)	Behandlung der Wesensgehaltsprüfung durch den EuGH . . . . .	330
b)	Prüfungen nach relativem Ansatz . . . . .	334
c)	Prüfungen nach absolutem Ansatz . . . . .	336
d)	Zusammenfassung . . . . .	340
VI.	Analyse der Entscheidungen der Fallgruppe B1 . . . . .	341
VII.	Zusammenfassung der Ergebnisse . . . . .	349
C.	Auswertung der Ergebnisse . . . . .	354
Kapitel 4:	Kontextualisierung der Grundrechtsprüfung des EuGH . .	359
A.	Notwendigkeit einer kontextualisierenden Betrachtung . . . . .	359
B.	Denkbare Kontexte der Grundrechtsprechung des EuGH . . . . .	362
I.	Andere Gerichte . . . . .	362
1.	EGMR (und EMRK) . . . . .	362
2.	Nationale Verfassungsgerichte sowie oberste Gerichte (insbesondere: BVerfG) . . . . .	366
II.	Mitgliedstaatliches Recht und unterschiedliche Sprachen . . . . .	370
1.	Französisches Recht und französische Sprache . . . . .	370
2.	Deutsches und englisches Recht . . . . .	375

3. Bedeutung der Nationalität des vorlegenden Gerichts im Vorabentscheidungsverfahren .....	377
III. Öffentlichkeit und aktuelle öffentliche Debatten .....	377
IV. Europarechtswissenschaft .....	379
V. Arbeitslast des EuGH .....	380
VI. Richterliche Motivationen und Vorverständnisse .....	381
VII. Persönlicher Einfluss der Richter und Berichterstatter .....	384
VIII. Größe der Spruchkörper .....	388
IX. Unterscheidung nach Themenbereichen .....	390
X. Generalanwalt und Schlussanträge .....	391
XI. Prozessualer und institutioneller Kontext .....	392
XII. Änderungen durch Inkrafttreten der Charta und Kontinuität der Rechtsprechung .....	393
XIII. Ergebnis .....	393
C. <i>Analyse der ausgewählten Kontexte</i> .....	394
I. Änderungen durch Inkrafttreten der Charta und Kontinuität der Rechtsprechung .....	394
1. Die Charta zwischen Innovation und Kontinuität .....	394
2. Fortgeltung anderer Grundrechtsquellen .....	397
3. Kontinuität und Wandelbarkeit als Aufgabe der Rechtsprechung des EuGH .....	398
4. Anwendung auf die Ergebnisse des dritten Kapitels .....	399
II. Prozessualer und institutioneller Kontext .....	405
1. Der EuGH als Gericht: Aufgaben und Funktionen .....	406
2. Besonderheiten der einzelnen Verfahrensarten .....	409
a) Vorabentscheidungsverfahren .....	410
aa) Funktion und Besonderheiten des Vorabentscheidungsverfahrens .....	410
bb) Bedeutung der Vorlagen der nationalen Gerichte .....	421
b) Rechtsmittelverfahren nach Art. 56 Satzung EuGH .....	433
c) Nichtigkeits- und Untätigkeitsklage vor dem Gerichtshof .....	438
3. Rolle der Verfahrensbeteiligten beziehungsweise ihres Vorbringens .....	439
III. Einfluss durch die Generalanwälte und ihre Schlussanträge .....	444
D. <i>Zusammenfassung der Ergebnisse</i> .....	456
 Kapitel 5: Fazit und Schlussbemerkungen .....	 459
 Zusammenfassung .....	 467

Online-Anhang .....	472
Literaturverzeichnis .....	473
Entscheidungsverzeichnis .....	499
Stichwortverzeichnis .....	503

## Kapitel 1

### Einleitung

Die Europäische Union gründet sich nach Art. 2 S. 1 EUV auf die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Der Grundrechtsschutz stellt damit einen zentralen Wert der Union dar. Seit dem Inkrafttreten der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verfügt sie erstmalig in ihrer Geschichte über einen geschriebenen Grundrechtskatalog (A).

Zur Auslegung und Anwendung der Charta ist insbesondere der EuGH<sup>1</sup> berufen. Da dessen Grundrechtsprechung vor der Charta Gegenstand massiver Kritik war, stellt sich nun die Frage, wie er dieser neuen Aufgabe gerecht wird. Die Charta könnte zu einer Zäsur in der Rechtsprechung geführt haben – oder weitgehend wirkungslos geblieben sein. Um diese Frage fundiert zu beantworten, werden in dieser Arbeit zunächst sämtliche Entscheidungen, in denen der Gerichtshof die Charta zitiert, systematisiert und anschließend jene, in denen der EuGH eine Grundrechtsprüfung anhand der Charta vornimmt, dogmatisch analysiert. Der Maßstab wird dabei aus der Charta selbst entwickelt. Schließlich wird versucht, Divergenzen in der Dogmatik des Gerichtshofs mit dem Kontext, in dem die Entscheidungen stehen, zu erklären (B).

Aus den Ergebnissen der vorliegenden Arbeit ergeben sich möglicherweise Erkenntnisse für in der Rechtswissenschaft aufgeworfene Diskurse, die sich auf die Charta beziehen (C).

#### A. Zehn Jahre Charta der Grundrechte

Am 1. Dezember 2019 jährte sich das Inkrafttreten der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zum zehnten Mal. Sie wurde am 1. Dezember 2009 zusammen mit dem Vertrag von Lissabon rechtsverbindlich. Diese zehn Jahre waren für die EU eine ereignisreiche und mitunter schwierige Zeit: Auf die Fi-

---

<sup>1</sup> In der vorliegenden Arbeit wird die Abkürzung „EuGH“ für den Gerichtshof und nicht für den Gerichtshof der Europäischen Union verwendet. Eine Ausnahme bildet die Abkürzung „Satzung EuGH“ für die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union. Die Bezeichnungen der Entscheidungen sind InfoCuria entnommen, siehe *Gerichtshof der Europäischen Union*, InfoCuria – Rechtsprechung des Gerichtshofs (geprüft am 04.09.2019).

nanz- und Staatsschuldenkrise folgte eine stark erhöhte Migration aus Drittstaaten. In fast allen Mitgliedstaaten verzeichnen europaskeptische Bewegungen starken Zulauf. Mit dem Vereinigten Königreich wird erstmals ein Mitgliedstaat die Union verlassen.<sup>2</sup> Das Ziel „einer immer engeren Union der Völker Europas“, wie es unter anderem in Art. 1 EUV verankert ist, scheint immer weniger Zustimmung zu finden. Selbst ein Auseinanderbrechen der EU ist denkbar.

Demgegenüber könnte der zehnte Jahrestag des Inkrafttretens der Charta ein Grund zum Optimismus sein. Mit dem ersten geschriebenen Grundrechtskatalog auf Ebene der Union war eine Reihe von Hoffnungen,<sup>3</sup> aber auch Befürchtungen<sup>4</sup> verbunden. Erste Forderungen nach einem solchen Katalog kamen bereits in den 1970er Jahren auf.<sup>5</sup> Unter anderem verlangte das BVerfG im Solange I-Beschluss „einen von einem Parlament beschlossenen und in Geltung stehenden formulierten Katalog von Grundrechten [...], der dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes adäquat ist“, als Bedingung für einen Verzicht auf die Kontrolle von Unionsrechtsakten am Maßstab der deutschen Grundrechte.<sup>6</sup>

Dabei existierte schon vor dem Inkrafttreten der Charta ein unionsrechtlicher Grundrechtsschutz:<sup>7</sup> Nachdem es der EuGH in den Urteilen *Stork & Cie./Hohe Behörde* (C-1/58)<sup>8</sup> und *Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft u. a./Hohe Behörde* (C-36/59, C-37/59, C-38/59 und C-40/59)<sup>9</sup> noch abgelehnt hatte, eine

<sup>2</sup> Vgl. zu diesen Herausforderungen auch *S. Greer/J. Gerards/R. Slowe*, *Human Rights in the Council of Europe and the European Union*, 2018, S. 39–50.

<sup>3</sup> Vgl. statt vieler *J. Kühling*, *ZÖR* 68 (2013), S. 469 (470).

<sup>4</sup> Vgl. zu den Befürchtungen des Vereinigten Königreichs sowie Polens, die im Protokoll Nr. 30 zum Ausdruck kommen, *F. C. Mayer*, *Der Vertrag von Lissabon und die Grundrechte*, in: *J. Schwarze/A. Hatje* (Hrsg.), *Der Reformvertrag von Lissabon: Europarecht – Beiheft 1*, 2009, S. 87 (90–96); vgl. zu den Befürchtungen auch *C. Calliess*, *EuZW* 2001, S. 261; *E. Pache*, *EuR* 2001, S. 475; zu den Bedenken der deutschen Bundesländer siehe *R. Knöll*, *NJW* 2000, S. 1845.

<sup>5</sup> Vgl. etwa *M. Strunz*, *Strukturen des Grundrechtsschutzes der Europäischen Union in ihrer Entwicklung*, 2006, S. 38 f.; *N. Philippi*, *Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union*, 2002, S. 13; *P. Quasdorf*, *Dogmatik der Grundrechte der Europäischen Union*, 2001, S. 27–36; *S. Greer/J. Gerards/R. Slowe*, *Human Rights in the Council of Europe and the European Union*, 2018, S. 239 f.; *D. von Arnim*, *Der Standort der EU-Grundrechtecharta in der Grundrechtsarchitektur Europas*, 2006, S. 85 f.

<sup>6</sup> BVerfG, Beschluss (2. Senat) v. 29.05.1974, Rs. 2 BvL 52/71 (*Solange I*), BVerfGE 37, 271, 285.

<sup>7</sup> Die Geschichte und Entwicklung des Grundrechtsschutzes auf Ebene der heutigen Europäischen Union war Gegenstand zahlreicher wissenschaftlicher Beiträge. Vgl. statt vieler *H.-W. Rengeling/P. Szczekalla*, *Grundrechte in der Europäischen Union*, 2004, Rn. 1–27; *R. Schütze*, *Yearbook of European Law* 30 (2011), S. 131 (133–143); *B. de Witte*, *The Past and Future Role of The European Court of Justice in the Protection of Human Rights*, in: *P. Alston* (Hrsg.), *The EU and human rights*, 1999, S. 859; *D. von Arnim*, *Der Standort der EU-Grundrechtecharta in der Grundrechtsarchitektur Europas*, 2006, S. 36–43.

<sup>8</sup> Vgl. EuGH, Urteil v. 04.02.1959, Rs. C-1/58 (*Stork & Cie./Hohe Behörde*), Slg. 1959, 43, 63 f.

<sup>9</sup> Vgl. EuGH, Urteil v. 15.07.1960, Rs. C-36/59, C-37/59, C-38/59 und C-40/59 (*Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft u. a./Hohe Behörde*), Slg. 1960, 857, 920 f.

Grundrechtsprüfung vorzunehmen, stellte er zehn Jahre später im Urteil Stauder/Stadt Ulm (C-29/69) fest, die allgemeinen Grundsätze der Gemeinschaftsrechtsordnung enthielten Grundrechte, deren Wahrung er zu sichern habe.<sup>10</sup> Nur ein Jahr darauf konkretisierte er diese Rechtsprechung im Urteil Internationale Handelsgesellschaft mbH/Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (C-11/70) im Hinblick auf die Quellen und Schranken der Grundrechte: Ihre Gewährleistung müsse „von den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten getragen sein“ und sich „in die Struktur und die Ziele der Gemeinschaft einfügen“.<sup>11</sup> Diese Rechtsprechung führte der EuGH im Urteil Nold KG/Kommission (C-4/73) fort, mit dem er neben den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen auch „die internationalen Verträge über den Schutz der Menschenrechte, an deren Abschluß die Mitgliedstaaten beteiligt waren oder denen sie beigetreten sind,“ als Rechtserkenntnisquelle der von ihm entwickelten Grundrechte anerkannte.<sup>12</sup> In den folgenden Jahren entwickelte sich vor allem die EMRK zur wichtigsten Inspirationsquelle<sup>13</sup> für den Grundrechtsschutz durch den Gerichtshof.<sup>14</sup> Der EuGH baute seine Rechtsprechung sukzessive aus und erhielt Anerkennung unter anderem vom BVerfG.<sup>15</sup> Die Qualität seiner Grundrechtsprüfung aber war immer wieder Gegenstand massiver Kritik. Gerade die sogenannte Bananenmarkt-Entscheidung<sup>16</sup> des Gerichtshofs führte zu erneuten Forderungen nach einem ergänzenden Grundrechtsschutz durch nationale Verfassungsgerichte.<sup>17</sup>

Vor diesem Hintergrund und im Vorfeld der Verhandlungen über den europäischen Verfassungsvertrag beauftragte der Europäische Rat von Köln im Jahr 1999 den ersten Europäischen Konvent, eine Grundrechtecharta auszuarbeiten.<sup>18</sup>

<sup>10</sup> EuGH, Urteil v. 12.11.1969, Rs. C-29/69 (*Stauder/Stadt Ulm*), Slg. 1969, 419, 425 (Rn. 7).

<sup>11</sup> EuGH, Urteil v. 17.12.1970, Rs. C-11/70 (*Internationale Handelsgesellschaft mbH/Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel*), Slg. 1970, I-1125, 1135 (Rn. 4).

<sup>12</sup> EuGH, Urteil v. 14.05.1974, Rs. C-4/73 (*Nold KG/Kommission*), Slg. 1974, I-491, 507 (Rn. 13).

<sup>13</sup> Der Begriff der Inspiration entstammt der englischen und französischen Fassung des Urteils Hauer/Land Rheinland-Pfalz. Vgl. EuGH, Urteil v. 13.12.1979, Rs. C-44/79 (*Hauer/Land Rheinland-Pfalz*), Slg. 1979, I-3727, 3745 (Rn. 15).

<sup>14</sup> H. D. Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 3. Aufl. 2016, Einl., Rn. 32; K. Lenaerts/E. de Smijter, MJ 8 (2001), S. 90; M. Hentschel-Bednorz, Derzeitige Rolle und zukünftige Perspektive des EuGH im Mehrebenensystem des Grundrechtsschutzes in Europa, 2012, S. 331 f.

<sup>15</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss (2. Senat) v. 22.10.1986, Rs. 2 BvR 197/83 (*Solange II*), BVerfGE 73, 339 ff.

<sup>16</sup> EuGH, Urteil v. 05.10.1994, Rs. C-280/93 (*Deutschland/Rat*), Slg. 1994, I-4973.

<sup>17</sup> Vgl. etwa R. Hofmann, Zurück zu Solange II! Zum Bananenmarktordnungs-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts, in: H.-J. Cremer/T. Giegerich/D. Richter u. a. (Hrsg.), Tradition und Weltoffenheit des Rechts, Festschrift für H. Steinberger, 2002, S. 1207; VG Frankfurt a. M., Beschluss v. 24.10.1996, Rs. 1 E 798/95 (V) und 1 E 2949/93 (V) (*Vereinbarkeit der Bananenmarktordnung mit dem Grundgesetz*), EuZW 1997, S. 182 ff.

<sup>18</sup> Zur Entstehung der Charta N. Philippini, Die Charta der Grundrechte der Europäischen

Dieser sogenannte Grundrechtekonvent<sup>19</sup> billigte die damalige Fassung der Charta nach neun Monaten Ausarbeitungszeit am 2. Oktober 2000. Parlament, Rat und Kommission proklamierten das Dokument feierlich.<sup>20</sup> Nach dem Scheitern des Vertrags über eine Verfassung für Europa blieb die Charta allerdings zunächst ohne Rechtsverbindlichkeit.<sup>21</sup> Verschiedene Institutionen der EU und mehrere Generalanwälte stützten sich aber in dieser Phase bereits auf sie.<sup>22</sup> Mit dem Vertrag von Lissabon trat im Jahre 2009 schließlich eine leicht überarbeitete<sup>23</sup> Version der GRC in Kraft. Die Rechtsverbindlichkeit der Charta stellte im Bereich der Grundrechte die wichtigste Neuerung des Lissaboner Vertragswerks dar.<sup>24</sup>

Ausweislich Abs. 4 ihrer Präambel soll die Charta „angesichts der Weiterentwicklung der Gesellschaft, des sozialen Fortschritts und der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen den Schutz der Grundrechte [...] stärken, indem sie in einer Charta sichtbarer gemacht werden.“ Diese Sichtbarmachung der zuvor ungeschriebenen Grundrechte soll die Transparenz der Unionsgrundrechte erhöhen.<sup>25</sup> Dementsprechend legte der Grundrechtekonvent Wert auf die Lesbarkeit der Charta.<sup>26</sup> Weiterhin verfolgt die GRC das Ziel, der EU Legitimität und eine gemeinsame Identität als Wertegemeinschaft zu verleihen.<sup>27</sup>

Union, 2002, S. 14–16; *E. Pache*, EuR 2001, S. 475 (483–485); *S. Barriga*, Die Entstehung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2003; *D. von Arnim*, Der Standort der EU-Grundrechtecharta in der Grundrechtsarchitektur Europas, 2006, S. 85–161.

<sup>19</sup> Vgl. zum Konvent etwa *M. Strunz*, Strukturen des Grundrechtsschutzes der Europäischen Union in ihrer Entwicklung, 2006, S. 40–42; *S. Baer*, ZRP 33 (2000), S. 361 (363); *E. Pache*, EuR 2001, S. 475 (484f.); zu den Diskussionen im Konvent ausführlich *N. Bernsdorff/M. Borowsky*, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2002.

<sup>20</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABI EU Nr. C 364 vom 18.12.2000, S. 1–22, 1 ff.

<sup>21</sup> Vgl. dazu statt vieler *S. Greer/J. Gerards/R. Slowe*, Human Rights in the Council of Europe and the European Union, 2018, S. 243 f.

<sup>22</sup> Vgl. etwa die Nachweise bei *J. Kokott/C. Sobotta*, EuGRZ 2010, S. 265 (265); *E. Pache*, EuR 2001, S. 475 (486); *S. Greer/J. Gerards/R. Slowe*, Human Rights in the Council of Europe and the European Union, 2018, S. 252; zur vorsichtigen Rechtsprechung des EuGH in dieser Zeit siehe *S. Peers*, Camb. Yearb. Eur. Legal Stud. 13 (2011), S. 283 (286).

<sup>23</sup> Vgl. dazu etwa *H.-W. Rengeling*, Entwicklungen des Grundrechtsschutzes in der Europäischen Union, in: *M. Sachs* (Hrsg.), Der grundrechtsgeprägte Verfassungsstaat, Festschrift für K. Stern, 2012, S. 881 (893).

<sup>24</sup> *F. C. Mayer*, Der Vertrag von Lissabon und die Grundrechte, in: *J. Schwarze/A. Hatje* (Hrsg.), Der Reformvertrag von Lissabon: Europarecht – Beiheft 1, 2009, S. 87 (89).

<sup>25</sup> *N. Philippi*, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2002, S. 17; *E. Pache*, EuR 2001, S. 475 (477 f.).

<sup>26</sup> *E. Pache*, EuR 2001, S. 475 (478); *M. Holoubek*, Ein Grundrechtskatalog für Europa, in: *U. Becker/A. Hatje/M. Potacs u. a.* (Hrsg.), Verfassung und Verwaltung in Europa, Festschrift für J. Schwarze, 2014, S. 109 (114).

<sup>27</sup> *D. von Arnim*, Der Standort der EU-Grundrechtecharta in der Grundrechtsarchitektur Europas, 2006, S. 94–96; *N. Philippi*, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2002, S. 17 f.; *S. Baer*, ZRP 33 (2000), S. 361 (361 f.); *E. Pache*, EuR 2001, S. 475 (477 f.); *T. C. Ludwig*, EuR 2011, S. 715 (721); vgl. auch *S. Greer/J. Gerards/R. Slowe*, Human Rights in the Council of Europe and the European Union, 2018, S. 248.

Sie soll verdeutlichen, dass die Europäische Union mehr ist als eine bloße Wirtschaftsgemeinschaft.<sup>28</sup>

Mit dem Inkrafttreten der Grundrechtecharta war die Hoffnung auf eine wesentliche Verbesserung des Grundrechtsschutzes auf Ebene der Union verbunden. Diese Erwartungen zielten in erster Linie auf die Rechtsprechung des EuGH: Der Gerichtshof sollte eine „kraftvolle und überzeugende Grundrechtsjudikatur“ und nicht zuletzt eine kohärente Grundrechtsdogmatik auf Basis der Charta entwickeln.<sup>29</sup>

Ein qualitativ hochwertiger und effektiver Grundrechtsschutz auf Unionsebene ist heute mehr denn je erforderlich: Anders als zu Zeiten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl oder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beschränken sich die vom europäischen Recht umfassten Bereiche nicht auf einzelne wirtschaftliche Gebiete.<sup>30</sup> Jede Vertragsrevision führte zu einer Ausweitung der Kompetenzen der Gemeinschaft beziehungsweise Union. Unter dem Vertrag von Lissabon können grundrechtssensible Gebiete wie die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, das Asylrecht oder die Terrorabwehr teilweise oder vollständig durch Unionsrecht geregelt sein.<sup>31</sup> Gleichzeitig bleibt es dabei, dass nationale Grundrechte der Anwendung von Unionsrecht grundsätzlich nicht entgegengehalten werden können.<sup>32</sup> Der EMRK wiederum ist die Union bisher nicht beigetreten.<sup>33</sup> Der Schutz gegen Grundrechtseinschränkungen durch die Union oder durch die Mitgliedstaaten, soweit sie Unionsrecht durchführen, kann daher nur auf Unionsebene selbst gewährleistet werden.

Zentraler Akteur ist dabei der Gerichtshof der Europäischen Union und insbesondere der EuGH.<sup>34</sup> Dem EuGH kommt die Letztentscheidungskompetenz

<sup>28</sup> E. Pache, EuR 2001, S. 475 (478); U. Ostermann, Entwicklung und gegenwärtiger Stand der europäischen Grundrechte nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie des Gerichts erster Instanz, 2009, S. 240.

<sup>29</sup> J. Kühling, ZÖR 68 (2013), S. 469 (470); ähnlich K. F. Gärditz, Schutzbereich und Grundrechtseingriff, in: C. Grabenwarter (Hrsg.), Europäischer Grundrechtsschutz (EnzEuR Band 2), 2014, § 4, Rn. 16 f.; J. Pietsch, ZRP 2003, S. 1 (3); T. C. Ludwig, EuR 2011, S. 715 (727).

<sup>30</sup> F. C. Mayer, Der Vertrag von Lissabon und die Grundrechte, in: J. Schwarze/A. Hatje (Hrsg.), Der Reformvertrag von Lissabon: Europarecht – Beiheft 1, 2009, S. 87 (99).

<sup>31</sup> Vgl. dazu F. C. Mayer, Der Vertrag von Lissabon und die Grundrechte, in: J. Schwarze/A. Hatje (Hrsg.), Der Reformvertrag von Lissabon: Europarecht – Beiheft 1, 2009, S. 87 (99–101); S. Greer/J. Gerards/R. Slowe, Human Rights in the Council of Europe and the European Union, 2018, S. 251 f.; U. Kranenpohl, Vorgänge 220 (2017), S. 41 (44); D. Sarmiento, EJIL 29 (2018), S. 1; C. Möllers, ZEuP 2015, S. 461 (464).

<sup>32</sup> So bereits EuGH, Urteil v. 17.12.1970, Rs. C-11/70 (*Internationale Handelsgesellschaft mbH/Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel*), Slg. 1970, I-1125, 1135 (Rn. 3).

<sup>33</sup> Vgl. dazu EuGH, Gutachten v. 18.12.2014, Rs. Avis 2/13 (*Adhésion de l'Union à la CEDH*).

<sup>34</sup> Siehe zur Unterscheidung von Gerichtshof der Europäischen Union und EuGH schon Fn. 1.

über die Auslegung der GRC zu.<sup>35</sup> Außerdem können nur Unionsgerichte europäische Normen wegen eines Verstoßes gegen die Unionsgrundrechte für ungültig erklären.<sup>36</sup> Folgerichtig wurde die Jurisdiktion dieser Gerichte durch den Vertrag von Lissabon ausgebaut: Gerade auch die oben genannten sensiblen Gebiete können nun von EuG und EuGH kontrolliert werden.<sup>37</sup>

Diese Entwicklungen haben bereits zu einer Reihe bekannter Entscheidungen im Grundrechtsbereich geführt: Die Urteile des Gerichtshofs zur Vorratsdatenspeicherung<sup>38</sup>, zur Safe-Harbor-Regelung der Kommission<sup>39</sup> oder zum Recht auf Vergessenwerden<sup>40</sup> haben auch außerhalb der Rechtswissenschaft Aufmerksamkeit erregt.<sup>41</sup>

Die Grundrechtsprechung des EuGH beschränkt sich aber nicht auf einige herausgehobene Entscheidungen, sondern besteht aus einer großen Anzahl unterschiedlichster Urteile, Beschlüsse und Gutachten.

Zehn Jahre nach Inkrafttreten der Charta und 50 Jahre nach der erstmaligen Anerkennung von Grundrechten auf Ebene der heutigen Europäischen Union im Urteil Stauder ist es nun möglich, ein erstes Zwischenfazit zur Charta-Rechtsprechung des EuGH zu ziehen.

## B. Erkenntnisinteresse und Vorgehen

Die vorliegende Arbeit soll in erster Linie darstellen und analysieren, wie der Gerichtshof mit der Charta der Grundrechte umgeht, insbesondere wie er die Grundrechtsprüfung anhand der GRC vornimmt. Vereinfacht könnte man fragen, ob der EuGH durch das Inkrafttreten der Charta zu einem „Grundrechtsgericht“ geworden ist. Der Begriff des Grundrechtsgerichts ist allerdings nicht definiert und alles andere als eindeutig,<sup>42</sup> Grundvoraussetzung für jede Diskussion ist aber jedenfalls eine gesicherte Faktenbasis.

<sup>35</sup> M. Holoubek, Ein Grundrechtskatalog für Europa, in: U. Becker/A. Hatje/M. Potacs u. a. (Hrsg.), *Verfassung und Verwaltung in Europa*, Festschrift für J. Schwarze, 2014, S. 109 (119).

<sup>36</sup> So bereits EuGH, Urteil v. 22.10.1987, Rs. C-314/85 (*Foto-Frost/Hauptzollamt Lübeck-Ost*), Slg. 1987, 4199, 4231 (Rn. 17).

<sup>37</sup> S. Morano-Foadi/S. Andreadakis, ELJ 17 (2011), S. 595 (595); vgl. dazu auch U. Kranenpohl, *Vorgänge* 220 (2017), S. 41 (44 f.), der außerdem auf die im Grundrechtsbereich häufigen unbestimmten Rechtsbegriffe und die daher höhere Bedeutung der Rechtsprechung verweist.

<sup>38</sup> EuGH, Urteil v. 08.04.2014, Rs. C-293/12 und C-594/12 (*Digital Rights Ireland und Seitlinger u. a.*); EuGH, Urteil v. 21.12.2016, Rs. C-203/15 und C-698/15 (*Tele2 Sverige*).

<sup>39</sup> EuGH, Urteil v. 06.10.2015, Rs. C-362/14 (*Schrems*).

<sup>40</sup> EuGH, Urteil v. 13.05.2014, Rs. C-131/12 (*Google Spain und Google*).

<sup>41</sup> Vgl. statt vieler H. Prantl, Ende der Maßlosigkeit, SZ.de, 08.04.2014 (geprüft am 04.09.2019); C. Rath, „Das Recht auf Privatheit überwiegt“, TAZ.de, 20.09.2014 (geprüft am 04.09.2019).

<sup>42</sup> Das zeigt sich schon daran, dass der EuGH von der Europarechtslehre (ohne nähere Be-

Zunächst ist daher zu untersuchen, wie oft und in welchen Konstellationen der EuGH die Charta zitiert. Durch diese Analyse entsteht zum ersten Mal ein umfassender Überblick über die Charta-Rechtsprechung des Gerichtshofs. Um die Grundrechtsprüfung anhand der GRC durch den EuGH analysieren zu können, ist es notwendig, sämtliche Entscheidungen, die eine solche Prüfung enthalten, zu identifizieren. Nicht in jeder Rechtssache, in der der Gerichtshof die Charta erwähnt, untersucht er nämlich auch die Frage, ob ein Grundrecht im konkreten Fall verletzt ist. Außerdem werden die Entscheidungen nach der Ausführlichkeit der Grundrechtsprüfungen unterschieden, da diese sich, wenn sie aus lediglich wenigen Sätzen bestehen, nur eingeschränkt für eine vertiefte Analyse eignen. Anhand dieser beiden Merkmale wird die Charta-Rechtsprechung des EuGH in Fallgruppen unterteilt. Dabei wird auch dargelegt, in welchen Situationen sich der Gerichtshof auf die Charta bezieht, ohne eine Grundrechtsprüfung vorzunehmen. Bereits aus dieser vollständigen Kategorisierung der Rechtsprechung des EuGH zur Grundrechtecharta, die bisher in der Europarechtswissenschaft fehlt, lassen sich möglicherweise Erkenntnisse zu seinem Umgang mit ihr ableiten. Sie kann zudem Grundlage für weitere Forschungen sein.

In einem zweiten Schritt soll sodann der Frage nachgegangen werden, wie der Gerichtshof die Grundrechtsprüfung anhand der Charta vornimmt. Zwar können Grundrechte auch außerhalb einer solchen Prüfung wesentliche Auswirkungen auf eine Entscheidung haben – etwa, wenn sie die Auslegung von Sekundärrecht beeinflussen, – die wichtigste grundrechtliche Frage ist aber die nach der Verletzung eines Grundrechts im konkreten Fall. Möchte man diese Grundrechtsprüfung analysieren, muss zunächst ein geeigneter Maßstab entwickelt werden, der möglichst objektiv ist. Dazu sind aus der Charta selbst dogmatische Anforderungen an die Rechtsprechung zu entwickeln. Denkbar ist es zwar auch, nur das jeweilige Ergebnis der Prüfung des EuGH zu untersuchen, doch birgt ein solches Vorgehen die Gefahr, die Wertungen des Gerichtshofs le-

---

stimmung des Begriffs) teilweise als Grundrechtsgericht bezeichnet, ihm teilweise diese Eigenschaft aber ausdrücklich abgesprochen wird. Für die Stellung als Grundrechtsgericht z. B. *J. Kühling*, Grundrechte, in: A. von Bogdandy/J. Bast (Hrsg.), *Europäisches Verfassungsrecht*, 2. Aufl. 2009, S. 657 (659); *J. Kühling*, *NVwZ* 2014, S. 681; *S. Greer/J. Gerards/R. Slowe*, *Human Rights in the Council of Europe and the European Union*, 2018, S. 252, 293; *M. Holoubek*, Ein Grundrechtskatalog für Europa, in: U. Becker/A. Hatje/M. Potacs u. a. (Hrsg.), *Verfassung und Verwaltung in Europa*, Festschrift für J. Schwarze, 2014, S. 109 (113); dagegen etwa *V. Skouris*, Nationale Grundrechte und europäisches Gemeinschaftsrecht, in: H.-G. Dederer/D. Merten/H.-J. Papier (Hrsg.), *HGR*, Band VI/2, 2009, § 171, Rn. 2; einschränkend auf ein „spezifische[s] Grundrechtsgericht“ *V. Skouris*, *Höchste Gerichte an ihren Grenzen – Bemerkungen aus der Perspektive des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften*, in: R. Grote/I. Härtel/K.-E. Hain u. a. (Hrsg.), *Die Ordnung der Freiheit*, Festschrift für C. Starck, 2007, S. 991 (1001); ebenso *V. Skouris*, *MMR* 2011, S. 423 (426); vgl. auch *L. F. M. Besselink*, *The ECJ as the European „Supreme Court“: Setting Aside Citizens’ Rights for EU Law Supremacy*, *VerfBlog*, 18.08.2014 (geprüft am 04.09.2019); leicht einschränkend auch *F. Kirchhof*, *NJW* 2011, S. 3681 (3684); vgl. zu dieser Diskussion auch *D. Sarmiento*, *EJIL* 29 (2018), S. 1.

diglich durch eigene zu ersetzen. Entsprechend wäre diese Analyse wenig objektiv. Untersucht würde zudem nicht die Grundrechtsprüfung selbst, sondern ihr Ergebnis. Wie der Gerichtshof seine Prüfung vornimmt, könnte so nicht analysiert werden. Schließlich ließen sich bei einem solchen Vorgehen kaum Vergleiche zwischen den Entscheidungen herstellen, sodass kein umfassendes Abbild der Grundrechtsprechung des EuGH entstünde.

Zielführender ist eine Analyse der Dogmatik der Grundrechtsprüfung. Dem lässt sich entgegenhalten, eine solche Untersuchung bilde vor allem die deutsche Perspektive auf die Rechtsprechung des EuGH ab.<sup>43</sup> Werden die Kriterien für diese Untersuchung jedoch aus dem Unionsrecht selbst entwickelt, wird nicht die deutsche Dogmatik auf die Ebene der Union übertragen, sondern ein genuin unionsrechtlicher Maßstab gebildet. Nahe liegt es, die Kriterien aus der GRC und insbesondere aus ihrem Titel VII, der mit „Allgemeine Bestimmungen zur Auslegung und Anwendung der Charta“ überschrieben ist, herzuleiten.<sup>44</sup> Auch hier ist eine Lücke in der bisherigen europarechtlichen Forschung erkennbar: Zwar waren die Bestimmungen der GRC bereits Gegenstand zahlreicher Veröffentlichungen, doch wurde aus ihnen bisher kein dogmatischer Maßstab zur Analyse der Grundrechtsprüfung durch den EuGH entwickelt. Ergänzend soll auf die Kritik an der Grundrechtsprechung des Gerichtshofs vor Inkrafttreten der Charta zurückgegriffen werden, da dies einen Vergleich der Situation vor und nach der GRC ermöglicht.

Ausgehend von dem aus der Charta abgeleiteten Kriterienkatalog kann anschließend die Grundrechtsprechung des Gerichtshofs analysiert werden. Bisher wurden vor allem einzelne Entscheidungen von der Europarechtslehre untersucht und kommentiert – ein umfassendes Abbild der Charta-Judikatur findet sich in der Literatur jedoch nicht. Bei der Betrachtung ausgewählter Entscheidungen besteht die Gefahr, schon durch die Festlegung des Untersuchungsgegenstandes das Ergebnis vorzubestimmen.<sup>45</sup> Beschreibt man ausschließlich die Urteile und Beschlüsse, die den eigenen Kriterien (nicht) entsprechen, ist das Resultat der Analyse zwangsläufig verzerrt. Die vorliegende Arbeit soll dagegen die gesamte GRC-bezogene Rechtsprechung des EuGH erfassen, um einerseits erstmalig eine vollständige Übersicht zu erhalten und andererseits ohne Vorauswahl und somit ergebnisoffen<sup>46</sup> die aufgeworfenen Fragen zu beantworten. Sie ermöglicht, zehn Jahre nach dem Inkrafttreten der Charta ein Zwischenfazit der Dogmatik der Grundrechtsprüfung des EuGH zu ziehen.

---

<sup>43</sup> Vgl. dazu *F. Michl*, EuR 53 (2018), S. 456.

<sup>44</sup> Siehe auch Art. 6 Abs. 1 UAbs. 3 EUV: „Die in der Charta niedergelegten Rechte, Freiheiten und Grundsätze werden gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Titels VII der Charta, der ihre Auslegung und Anwendung regelt, und unter gebührender Berücksichtigung der in der Charta angeführten Erläuterungen, in denen die Quellen dieser Bestimmungen angegeben sind, ausgelegt“.

<sup>45</sup> Dazu ausführlich *F. Michl*, EuR 53 (2018), S. 456.

<sup>46</sup> Vgl. dazu *F. Michl*, EuR 53 (2018), S. 456 (465 f.).

Gegen eine rein dogmatische Betrachtung wird mit Recht vorgebracht, sie berücksichtige nicht den Kontext, in dem die fragliche Entscheidung ergangen ist.<sup>47</sup> Die vorliegende Arbeit soll daher durch die Kontextualisierung der Grundrechtsprüfung des Gerichtshofs vervollständigt werden. Ein solches Vorgehen ist in der Rechtswissenschaft zwar ein häufiges Postulat, tatsächlich beschränken sich viele Beiträge jedoch darauf, Einflüsse auf die Rechtsprechung zu vermuten. Demgegenüber soll in dieser Arbeit versucht werden, möglichst überprüf- beziehungsweise belegbare Einwirkungen auf die Dogmatik der Grundrechtsprüfung vertieft zu analysieren. Ziel ist es, aufzuzeigen, welche Kontexte die Grundrechtsprechung des EuGH und insbesondere seine Dogmatik beeinflussen.

Insgesamt entsteht so ein in mehrfacher Hinsicht umfassendes Bild des Umgangs des Gerichtshofs mit der Charta: Sämtliche Entscheidungen, in denen die Charta zitiert wird, sind Gegenstand der Untersuchung im ersten Schritt. Anschließend werden alle Grundrechtsprüfungen anhand der GRC mit aus ihr entwickelten dogmatischen Kriterien analysiert. Ergänzt wird diese Untersuchung durch eine Kontextualisierung. Aus diesem Vorgehen ergibt sich hinsichtlich des Gegenstandes der Arbeit eine fortschreitende Konzentration: Werden im ersten Schritt noch sämtliche Entscheidungen des EuGH mit Zitat der Charta berücksichtigt, sind es auf der zweiten Stufe nur noch jene mit einer Grundrechtsprüfung anhand der GRC. Bei der Kontextualisierung kann der Analysegegenstand noch weiter eingeschränkt sein.

### C. Bedeutung für andere europarechtliche Diskurse

Aus der Antwort auf die Frage, wie der Gerichtshof die Grundrechtsprüfung anhand der Charta vornimmt, lassen sich des Weiteren Erkenntnisse für europarechtliche Diskurse gewinnen, in denen die Qualität des durch den EuGH gewährleisteten Grundrechtsschutzes eine wesentliche Rolle spielt.

So wurde vor der Charta teilweise deren Notwendigkeit bestritten: Demnach reiche der Schutz durch die Grundrechte als allgemeine Rechtsgrundsätze aus<sup>48</sup> oder ein Beitritt der EU zur EMRK sei einem eigenen Grundrechtskatalog der Union vorzuziehen.<sup>49</sup> Sollte das Inkrafttreten der Charta zu einer Verbesserung

---

<sup>47</sup> So etwa *O. Lepsius*, Kritik der Dogmatik, in: G. Kirchhof/S. Magen/K. Schneider (Hrsg.), Was weiß Dogmatik?, 2012, S. 39 (40 ff.); Nachweise bei *G. Kirchhof/S. Magen*, Dogmatik: Rechtliche Notwendigkeit und Grundlage fächerübergreifenden Dialogs – eine systematische Übersicht, in: G. Kirchhof/S. Magen/K. Schneider (Hrsg.), Was weiß Dogmatik?, 2012, S. 151 (162); vgl. *U. R. Haltern*, Europarecht, 3. Aufl. 2017, § 5, Rn. 76.

<sup>48</sup> In diesem Sinne etwa *M. Zuleeg*, EuGRZ 27 (2000), S. 511 (512).

<sup>49</sup> Dieser Ansicht war ursprünglich sogar die Kommission. Siehe *S. Greer/J. Gerards/R. Slowe*, Human Rights in the Council of Europe and the European Union, 2018, S. 242 f.; vgl. auch *D. Curtin*, The „EU Human Rights Charter“ and the Union Legal Order: The ‚Banns‘

der Grundrechtsprüfung und damit des Grundrechtsschutzes auf Unionsebene geführt haben, wäre dies ein – freilich spätes – Argument für ihre Notwendigkeit.

Die Frage nach dem EMRK-Beitritt stellt sich insbesondere nach dem zweiten ablehnenden Gutachten des EuGH.<sup>50</sup> Unzweifelhaft ist, dass durch diesen Beitritt eine zusätzliche Ebene des Grundrechtsschutzes geschaffen würde: Zu dem gerichtlichen Schutz durch die nationalen und Unionsgerichte käme die externe Kontrolle durch den EGMR.<sup>51</sup> Abgesehen von dieser prozessualen Komponente stellt sich aber die Frage, welche materiellen Vorteile der Beitritt hätte.<sup>52</sup> Ursprünglich wurde die Diskussion mit dem Hinweis auf einen unzureichenden unionalen Grundrechtsschutz geführt.<sup>53</sup> Durch den Beitritt würde die Konvention verbindliches Recht in der Union.<sup>54</sup> Materielle Verbesserungen brächte dies vor allem, wenn die Grundrechte auch heute nur unzureichend geschützt würden. Sollte aber die Grundrechtsprüfung anhand der Charta durch den EuGH bereits auf einem qualitativ hohen Niveau sein, ließe sich argumentieren, dass der EMRK-Beitritt keine wesentlichen materiellen Vorteile hätte. Trotz des Auftrages in Art. 6 Abs. 2 EUV wäre der Beitritt damit weniger dringlich.

Auch für die Probleme, die sich durch die Unterschiede im Schutzniveau zwischen der Charta und nationalen Verfassungen ergeben, können die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit relevant werden. Im Mittelpunkt dieser Debatte steht Art. 53 GRC. Danach ist keine Bestimmung der GRC als eine Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die in dem jeweiligen Anwendungsbereich durch das Recht der Union und das Völkerrecht sowie durch die internationalen Übereinkünfte, bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die EMRK, sowie durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden. Die Bedeutung dieser Norm ist äußerst umstritten,<sup>55</sup> klar scheint aber, dass sie – trotz ihres insofern missverständlichen Wortlauts – keinen Einfluss auf

---

Before the Marriage?, in: D. O’Keeffe (Hrsg.), *Judicial review in European Union Law*, 2000, S. 303 (317): „The EU Charter on Human Rights in my view must only be considered as a small first step. The real goal to be achieved remains Union accession to the ECHR system itself“.

<sup>50</sup> Vgl. EuGH, Gutachten v. 18.12.2014, Rs. Avis 2/13 (*Adhésion de l’Union à la CEDH*).

<sup>51</sup> Vgl. dazu ausführlich *D. Engel*, *Der Beitritt der Europäischen Union zur EMRK*, 2015, S. 170–226.

<sup>52</sup> Vgl. dazu etwa *D. Engel*, *Der Beitritt der Europäischen Union zur EMRK*, 2015, S. 124–169.

<sup>53</sup> *T. Kingreen*, in: C. Calliess/M. Ruffert (Hrsg.), *EUV, AEUV*, 5. Aufl. 2016, Art. 6 EUV Rn. 24.

<sup>54</sup> *T. Kingreen*, in: C. Calliess/M. Ruffert (Hrsg.), *EUV, AEUV*, 5. Aufl. 2016, Art. 6 EUV Rn. 27.

<sup>55</sup> *T. Kingreen*, in: C. Calliess/M. Ruffert (Hrsg.), *EUV, AEUV*, 5. Aufl. 2016, Art. 53 GRC Rn. 1; *W. Weiß*, *EuZW* 2013, S. 287 (291).

## Entscheidungsverzeichnis

Im Folgenden sind die in dieser Arbeit besprochenen Entscheidungen des Gerichtshofs aufgelistet, soweit sie nicht nur am Rande oder in den Fußnoten erwähnt werden. Kursive Ziffern weisen auf ausführliche Erörterungen hin. Wie in der gesamten Arbeit werden hier die offiziellen Entscheidungsnamen des Gerichtshofs der Europäischen Union verwendet.

- A (C-112/13) 237  
Accord PNR UE-Canada (Gutachten 1/15) 31, 230, 231  
Acino/Kommission (C-269/13 P) 72  
Adhésion de l'Union à la CEDH (Gutachten 2/13) 10, 383  
AGET Iraklis (C-201/15) 270, 285, 317, 339, 432  
Aguirre Zarraga (C-491/10 PPU) 77  
Åkerberg Fransson (C-617/10) 13, 52  
Akzo Nobel Chemicals und Akcros Chemicals/Kommission (C-550/07 P) 218  
Al Chodor u. a. (C-528/15) 227  
Alassini u. a. (C-317/08, C-318/08, C-319/08 und C-320/08) 62  
Alemo-Herron u. a. (C-426/11) 241, 332  
Anbouba/Rat (C-605/13 P) 440  
ASNEF (C-468/10) 182, 266, 271, 317  
Association Belge des Consommateurs Test-Achats u. a. (C-236/09) 183, 219  
Association Kokopelli (C-59/11) 453  
  
Bayer CropScience und Stichting De Bijenstichting (C-442/14) 43, 181, 426, 442  
Bob-Dogi (C-241/15) 69  
  
Cicala (C-482/10) 201  
Corpul Național al Polițiștilor (C-434/11) 67  
Coty Germany (C-580/13) 75  
  
DEB (C-279/09) 188  
Delvigne (C-650/13) 265, 273, 282, 310, 356, 385, 389, 414  
Deutsche Telekom (C-543/09) 240  
Deutsches Weintor (C-544/10) 209, 246, 309, 334, 356, 385, 389, 414, 427, 454  
Digital Rights Ireland und Seitlinger u. a. (C-293/12 und C-594/12) 212, 213, 214, 230, 250, 257, 262, 272, 279, 292, 298, 304, 319, 323, 336, 356, 368, 378, 383, 389, 414, 418, 450  
  
E. ON Energie/Kommission (C-89/11 P) 327  
Ezernieki (C-273/15) 47  
  
Fastweb (C-19/13) 185  
Florescu u. a. (C-258/14) 257, 281, 451, 458  
FLS Plast (C-243/12 P) 32  
FLSmidth/Kommission (C-238/12 P) 60, 327  
FOA (C-354/13) 67  
Frankreich/People's Mojahedin Organization of Iran (C-27/09 P) 64  
Fries (C-190/16) 280, 311, 333, 442, 453, 458  
  
G (C-292/10) 246  
Gambelli u. a. (C-243/01) 157  
Gascogne Sack Deutschland/Kommission (C-40/12 P) 197, 211

- Giordano/Kommission (C-611/12 P) 181, 239, 256, 331  
 Glatzel (C-356/12) 183, 220, 244, 253, 256, 283, 285, 323, 332, 356, 389, 414  
 Google Spain und Google (C-131/12) 214, 369, 378, 383  
 Gueye und Salmerón Sánchez (C-483/09 und C-1/10) 67  
 Gullotta und Farmacia di Gullotta Davide & C. (C-497/12) 72
- Hauer (C-44/79) 34  
 Health Service Executive (C-92/12 PPU) 204  
 Hypoteční banka (C-327/10) 245, 301, 315, 416, 431
- Internationale Fruchtimport Gesellschaft Weichert/Kommission (C-73/10 P) 65  
 Internationale Handelsgesellschaft mbH/Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (C-11/70) 150, 366
- Klein (C-120/14 P) 73  
 Knauf Gips/Kommission (C-407/08 P) 226, 233  
 Kommission/Deutschland (C-271/08) 341  
 Kotnik u. a. (C-526/14) 215  
 Križan u. a. (C-416/10) 180, 224, 236
- Ledra Advertising/Kommission und EZB (C-8/15 P bis C-10/15 P) 210, 224, 248, 267, 335  
 Léger (C-528/13) 231, 340, 416, 418, 431  
 Lidl (C-134/15) 193, 201, 229, 265, 290, 318, 332, 429  
 Liivimaa Lihaveis (C-562/12) 41, 186, 226
- M. (C-277/11) 201, 202  
 MCB. (C-400/10 PPU) 240  
 McDonagh (C-12/11) 194, 238  
 Melloni (C-399/11) 11, 33, 55  
 Muladi (C-447/15) 60, 193
- N. (C-601/15 PPU) 181, 293, 427  
 N. (C-604/12) 202  
 Nagy (C-21/10) 219  
 Neptune Distribution (C-157/14) 194, 208, 286, 291, 318, 323, 324  
 Nicula (C-331/13) 73  
 Nold KG/Kommission (C-4/73) 150, 170, 362, 366
- O (C-432/14) 79  
 ONEm und M (C-284/15) 59  
 Otis u. a. (C-199/11) 49
- Pelckmans Turnhout (C-483/12) 30  
 Petruhhin (C-182/15) 56  
 Philip Morris Brands u. a. (C-547/14) 247, 254, 257, 310, 318, 442  
 Pillbox 38 (C-477/14) 45, 342  
 PITEE/Kommission (C-464/16 P) 320, 420, 436  
 Pohl (C-429/12) 72  
 Polkomtel (C-277/16) 416, 432  
 PPG und SNF/ECHA (C-625/11 P) 69  
 Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft u. a./Hohe Behörde (C-36/59, C-37/59, C-38/59 und C-40/59) 366  
 Promusicae (C-275/06) 236, 271, 358, 401  
 Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation (C-664/15) 416  
 Puškár (C-73/16) 185, 311, 416, 432
- Rat/Manufacturing Support & Procurement Kala Naft (C-348/12 P) 286, 291, 300, 335, 454  
 Rosneft (C-72/15) 335, 427, 442  
 Royal Appliance International/HABM (C-448/09 P) 342  
 RPO (C-390/15) 426
- Scarlet Extended (C-70/10) 208, 213, 236, 264, 282, 307, 401  
 Schaible (C-101/12) 177, 195, 252, 255, 277, 287, 298, 316, 319, 322, 332, 356, 389, 414, 452  
 Schrems (C-362/14) 214, 337, 341, 354, 454

- Schwarz (C-291/12) 31, 178, 207, 216, 264, 278, 333
- Sky Österreich (C-283/11) 31, 38, 191, 201, 228, 243, 258, 266, 272, 285, 287, 289, 298, 302, 316, 319, 322, 356, 358, 389, 402, 414, 428, 450
- Spasic (C-129/14 PPU) 186, 196, 286, 300
- Starjakob (C-417/13) 74
- Star Storage (C-439/14 und C-488/14) 185
- Stauder/Stadt Ulm (C-29/69) 366, 391
- Stork & Cie./Hohe Behörde (C-1/58) 366
- Tele2 Sverige (C-203/15 und C-698/15) 214, 283, 417
- Texdata Software (C-418/11) 184, 224, 237
- Tsakouridis (C-145/09) 70
- UPC Telekabel Wien (C-314/12) 201, 245
- Volker und Markus Schecke und Eifert (C-92/09 und C-93/09) 178, 202, 203, 207, 213, 215, 232, 244, 261, 273, 287, 294, 301, 312, 399, 427
- WebMindLicenses (C-419/14) 30, 203, 228, 229, 270, 285, 311, 416, 432
- YS u. a. (C-141/12 und C-372/12) 202, 404
- Zh. und O. (C-554/13) 74



## Stichwortverzeichnis

Kursive Ziffern weisen auf ausführliche Erörterungen hin.

- A-Gruppen 37
- A1-Gruppe 38, 174
- A2-Gruppe 43, 174
- A3-Gruppe 47, 174
- A4-Gruppe 52
- Abwägung von Grundrechten 245, 315, 401
- additive Grundrechtseinschränkung 216
- Angemessenheit 146, 160, 162, 242, 299
- Anteil der Entscheidungen, in denen die Charta zitiert wird, in Prozent 23
- Antiterrordatei-Beschluss 13
- Anwendbarkeit der Charta *siehe* Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRC
- Anzahl der Entscheidungen, in denen die Charta zitiert wird 23, 24, 81
- Arbeitslast des EuGH 380
- Arbeitssprache am Gerichtshof 371
- Art. 6 Abs. 1 UAbs. 3 EUV 90
- Art. 6 Abs. 2 EUV 463
- Art. 6 Abs. 3 EUV 20, 61
- Art. 16 GRC 254, 258, 322, 357
- Art. 36 Satzung EuGH 27
- Art. 41 GRC 201, 404
- Art. 47 GRC 41, 49, 55, 63, 65, 68, 69, 184, 348, 356, 402, 435
- Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRC 13, 25, 30, 52, 66, 84, 88, 382, 464
- Art. 52 Abs. 1 GRC 91, 96
- Art. 52 Abs. 2 GRC 99
- Art. 52 Abs. 3 GRC 61, 105, 357, 363, 462
- Art. 52 Abs. 4 GRC 113, 117, 368
- Art. 52 Abs. 5 GRC 121
- Art. 52 Abs. 6 GRC 121, 259
- Art. 52 Abs. 7 GRC 121
- Art. 53 GRC 10, 14, 55, 122, 382, 464
- Art. 54 GRC 122
- Art. 114 AEUV 263
- Aufbau der Entscheidungen des EuGH 27
- Ausführlichkeit 7, 25, 31
- Auslegungsklausel 116, 118
- B-Gruppen 58
- B1-Gruppe 58, 174, 341, 355
- B2-Gruppe 61, 175, 400
- B3-Gruppe 66
- B4-Gruppe 68
- B5-Gruppe 71
- B6-Gruppe 73
- balancing of interests 163
- Berichterstatter 384
- Beschlüsse als gesetzliche Grundlage einer Einschränkung 233
- Beschränkung *siehe* Einschränkung
- Beurteilungsspielraum *siehe* Prüfdichte
- Beweislast 425
- BVerfG 12, 13, 366, 375
- C-Gruppe 75
- chaîne de mots-clés 27
- Charta-bezogener Abschnitt 28
- Charta-Rechtsprechung 20, 81
- Conseil d'Etat 371
- contrôle de bilan 166, 374
- delegierte Rechtsakte 232
- deutsches Recht als Kontext 375
- Dialog der Gerichte 364
- Dogmatik 8, 90, 98, 122, 359
- Drittwirkung 214

- Durchführungsrechtsakte 232
- Effektivität der unionsrechtlichen  
Grundrechte 14, 128, 148, 170
- EGMR 362, 381
- Eignung *siehe* Geeignetheit
- Eingriff *siehe* Einschränkung
- Einschränkung 133, 180, 205, 345
- Einschränkungsbegriff des EuGH 212, 419
- EMRK 3, 20, 29, 51, 61, 63, 66, 84, 106, 120, 122, 175, 251, 357, 362, 397, 462
- EMRK-Beitritt 5, 10, 383, 463
- Entstehung der Charta 395
- Erforderlichkeit 146, 158, 242, 288
- Erläuterungen zur Charta 106, 121
- Ermessensspielraum *siehe* Prüflichte
- EuG 19
- EuGH als Gericht 406
- Europäischer Rat von Köln 3
- Europarechtswissenschaft 379
- Fallgruppen 25, 26, 35, 81
- Fallkorpus 19, 21, 23, 173
- formelles Ziel 262
- französisches Recht und französische Sprache 370
- Freiheitsgrundrechte 124, 176
- Geeignetheit 145, 154, 242, 276  
– Kohärenz *siehe* Kohärenz im Rahmen der Geeignetheit
- gefestigte nationale Rechtsprechung 231
- Gefühl ständiger Überwachung 368, 451
- gemeinsame Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten 117, 397
- Gemeinwohlziele 268
- Generalanwälte 391, 444
- Gericht *siehe* EuG
- Gericht für den öffentlichen Dienst *siehe* GÖD
- Geschichte der Grundrechtsprechung des EuGH 2, 366, 376
- Gesetzesvorbehalt 139, 223, 347
- Gleichheitsgrundrechte 125, 136, 182, 200, 217, 403
- Globalabwägung 166
- GÖD 19
- Grundfreiheiten 68, 99, 222, 270
- Grundrechte als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts 61, 84, 175, 202, 220
- Grundrechtekonvent 4, 395
- Grundrechtsgericht 6, 17, 459
- Grundrechtsprüfung 33, 81, 89, 97
- Grundrechtsprüfung anhand der GRC pro Jahr 85
- Grundsätze im Sinne von Art. 52 Abs. 5 GRC 100, 117, 121
- Gutachtenverfahren 319
- Identitätskontrolle 12
- InfoCuria 22
- Inkrafttreten der Charta 1, 20  
– als Kontext 393, 394  
institutioneller Kontext *siehe* prozessualer und institutioneller Kontext
- Interessenprüfung 161, 167, 300, 302, 416, 420, 430
- justizielle Grundrechte 184
- kohärente Grundrechtsprüfung 122, 133, 187, 201, 229, 246, 248, 355, 461
- Kohärenz im Rahmen der Geeignetheit 156, 280, 442
- Kohärenz zwischen der Charta und der EMRK 114
- Kollisionsregel 102
- Kölner Mandat 395
- konsistente Grundrechtsprüfung 122, 133, 187, 201, 229, 248, 355, 461
- Kontext 9, 96, 359  
– Begriff des Kontextes 360
- Kontrolllichte *siehe* Prüflichte
- Kontrollintensität *siehe* Prüflichte
- Konvergenzklausel 113
- Kooperationsverhältnis 364
- Kritik an der Grundrechtsprechung des EuGH 89, 122, 131, 134, 147, 161, 163, 354, 382
- legal secretaries 372
- legitime Ziele 149, 260, 419  
– Gemeinwohlziele 268

- Ziel des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer 271
- Legitimität 15
- Leistungsgrundrechte 126, 184
  
- margin of appreciation 251
- materielles Ziel 262
- Mindestschutz 113
- mitgliedstaatliches Recht als Kontext 370
- mittelbare Eingriffe 213
- Motor der Integration 381
  
- nationale Verfassungsgerichte 366
- nicht finale Einschränkungen 214
- Nichtigkeitsklage 438
- Notwendigkeit *siehe* Erforderlichkeit
- Notwendigkeit der Charta 9, 130, 462
  
- offensichtlich fehlerhaft 255, 323, 452
- offensichtlich irrig 155
- offensichtlich ungeeignet 354, 452
- Öffentlichkeit als Kontext 377
  
- Parlamentsvorbehalt 231
- personenbezogene Daten 203
- pré-examen 372
- prozessualer und institutioneller Kontext 392, 405
- Prüfdichte 147, 155, 159, 249, 451
  - Angemessenheit 322
  - Art. 16 GRC 258, 322
  - Ausdrückliche Festlegung durch den EuGH 249
  - Begründung durch den Gerichtshof 257
  - Erforderlichkeit 297
  - Geeignetheit 285
  - Terminologie und Maßstab des Gerichtshofs 254
- Prüfungsschema 98, 124, 176, 342
  - Freiheitsgrundrechte 176
  - Gleichheitsgrundrechte 182
  - justizielle Grundrechte 184, 435
- Prüfungsstufen *siehe* Prüfungsschema
  
- rapport préalable 372
- Realakte 213
  
- Rechte und Freiheiten anderer 271
- Rechtfertigung 137, 181, 223
- Rechtsmittelverfahren 28, 408, 433, 439
- référéndaires 372
- Report on the Application of the EU Charter of Fundamental Rights 21
- Richter am EuGH 384
- richterliche Motivationen und Vorverständnisse als Kontext 381
  
- Sachverhalt 418
- Schlussanträge 19, 391, 444
- Schutzbereich 126, 180, 187, 343
- Schutzniveau 10
- Sekundärrecht 68, 407
- Soft Law 215
- Solange I-Beschluss 2, 367, 379
- Solange II-Beschluss 3, 12, 131
- soziale Grundrechte 126
- Sprachen als Kontext 370
- Spruchkörper am EuGH 386, 388
- Statistik 81
- subjektive Zumutbarkeit 166, 314
  
- Taricco-Streit 12
- tatsächlich entsprechen 153, 156
- Titel VII der Charta 90
- Transferklausel 104
- typisierende Prüfung 319, 419, 436
  
- Ungleichbehandlung 136, 217
- Untätigkeitsklage 438
- Unzulässigkeit 71
  
- Verfahrensbeteiligte 71, 73
  - als Kontext 439
- Verfassungsgerichtsverbund 364
- Verfassungsvertrag 3
- Verhältnismäßigkeit 141, 234, 348, 453
- Verhältnismäßigkeit als allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts 61, 168, 176, 238, 280, 322, 327
- Verhältnismäßigkeit i. e. S. *siehe* Angemessenheit
- Vertrag von Lissabon 4, 20
- Vollständigkeit der Grundrechtsprüfung 34

- Vorabentscheidungsverfahren 319, 377,  
408, 410, 440
- Bedeutung der Vorlagen der nationalen Gerichte 421
  - Funktion und Besonderheiten 410
- Vorlagefrage 29
- vorlegendes Gericht 73, 377, 421, 441
- Wednesbury-Formel 142
- Wertegemeinschaft 4
- wertende Rechtsvergleichung 119
- Wesensgehaltsgarantie 169, 239, 246,  
329, 419, 453
- Ziel des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer 271
- Zitierung der GRC 21